

## **Nutzungsbedingungen von SwissSign für die Qualifizierte elektronische Signatur und die Einfache elektronische Signatur**

### **1. Geltungsbereich**

Diese Nutzungsbestimmungen gelten im Verhältnis zwischen dem Endbenutzer und der SwissSign AG, Sägereistrasse 25, 8152 Glattbrugg (nachfolgend: «SwissSign») in Zusammenhang mit der Nutzung eines SwissSign Signatur-Service und der entsprechenden Zertifikatsdienste für die elektronische Signatur (nachfolgend: «Signatur-Service»).

Die Nutzungsbedingungen werden dem Endbenutzer im Moment der elektronischen Bestellung des Signatur-Service angezeigt. Der Endbenutzer muss die Nutzungsbedingungen ausdrücklich akzeptieren. Die Nutzungsbedingungen, welche integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden, sind zudem auf der Website <https://www.swissign.com/digitale-unterschrift/tnc.html> publiziert.

### **2. Dienstleistung**

SwissSign bietet dem Endbenutzer die Möglichkeit, Dokumente mit einer elektronischen Signatur zu signieren. Angeboten werden die qualifizierte elektronische Signatur sowie – für Geschäftskunden mit entsprechendem Vertrag - die einfache elektronische Signatur.

#### **2.1 Qualifizierte elektronische Signatur**

Die Dienstleistungen im Zusammenhang mit qualifizierten elektronischen Unterschriften gemäss Artikel 2 lit. e des Schweizerischen Bundesgesetzes über die elektronische Signatur (ZertES SR 943.03) werden unter Beachtung der jeweils aktuellen Zertifikatsrichtlinien erbracht. Diese bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Nutzungsbestimmungen.

Die aktuellen Richtlinien, insbesondere auch das Relying Party Agreement (RPA), finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.swissign.com/repository>

SwissSign ist eine in der Schweiz anerkannte Anbieterin für Zertifizierungsdienste mit qualifizierten Zertifikaten gemäss ZertES. SwissSign wird regelmässig von der akkreditierten Anerkennungsstelle auf die Konformität zu ZertES überprüft.

SwissSign stellt ein Signaturzertifikat aus, das Angaben zu einer identifizierten Person enthält. Mit dem Zertifikat können qualifizierte elektronische Signaturen auf Dokumenten, z.B. in Form von PDF-Dateien angebracht werden. Die Signatur lässt sich anhand des Signaturzertifikats eindeutig der identifizierten Person zuordnen und kann auch durch Dritte validiert werden. Eine andere Nutzung der Signaturzertifikate als die vorhergehend beschriebene ist unzulässig.

##### **2.1.1 Identifikation der Signierenden**

SwissSign respektive die von ihr beauftragte Registrierungsstelle (RA) prüft im Identifikationsprozess die Identität des Endbenutzers.

Bei der qualifizierten elektronischen Signatur wird bei der physischen Vorsprache mittels Pass oder einer in der Schweiz anerkannten Identitätskarte, die Identität des

Endbenutzers überprüft und das Ausweisdokument auf seine Echtheit und Gültigkeit geprüft.

Für die Ausstellung von Zertifikaten können die Endbenutzer mit einem der persönlichen Vorsprache gleichwertigen Prozess identifiziert werden.

SwissSign oder die von ihr beauftragte RA hinterlegen die im Identifikationsprozess erhobenen Angaben gemäss den geltenden Vorschriften.

##### **2.1.2 Signaturerstellung**

Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, erstellt SwissSign für die Signaturerstellung ein persönliches Zertifikat und den entsprechenden privaten kryptographischen Schlüssel auf dem Hardware Security Module (HSM). Ausschliesslich der Endbenutzer verfügt über die Aktivierungsdaten, mit denen er den privaten Schlüssel nach Authentisierung durch eine mit der Identität verbundenen Authentisierungsmethode verwenden kann. Zertifikate werden nur dann ausgestellt, wenn der Teilnehmer versucht, eine Signatur auszuführen. Dieser Schritt ist ausreichend und es ist keine weitere Bestätigung erforderlich, um das Zertifikat zu akzeptieren. Erst durch Eingabe der Aktivierungsdaten wird eine qualifizierte elektronische Signatur erstellt.

##### **2.1.3 Validierung der Gültigkeit der Qualifizierten elektronischen Signatur**

Die Gültigkeit der elektronischen Signatur kann durch den Endbenutzer oder Dritte überprüft werden.

Die Überprüfung ist z.B. auf der Webseite [www.validator.ch](http://www.validator.ch) oder direkt im Adobe Acrobat von Adobe Systems Inc. möglich.

### **2.2 Einfache elektronische Signatur**

Die einfache elektronische Signatur basiert auf einem Zertifikat, welches auf den Namen einer juristischen Person ausgestellt wird, üblicherweise der SwissSign AG. Deshalb ist für die Nutzung dieser Signaturen keine persönliche Identifikation des Endbenutzers notwendig.

Die einfache elektronische Signatur kann unter folgender Voraussetzung genutzt werden: Der Endbenutzer verfügt über den Zugang zur E-Mail-Adresse, welche er für die Nutzung des Dienstes Signatur-Service verwendet.

Des Weiteren wird eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit SwissSign benötigt.

### **2.3 Systemverfügbarkeit**

SwissSign ist bestrebt, einen möglichst unterbrechungsfreien Betrieb des Signatur-Service sicherzustellen. SwissSign übernimmt keine Haftung für die ständige Verfügbarkeit des Signatur-Service. Für die Durchführung von Wartungs- und Instandsetzungsmassnahmen sowie von Massnahmen zur Verbesserung des Dienstes oder zur Sicherstellung der Sicherheit und Integrität kann SwissSign die Verfügbarkeit temporär einschränken. Wenn immer möglich werden Wartungsarbeiten oder andere Massnahmen ausserhalb der üblichen Nutzungszeiten durchgeführt.

## **3. Voraussetzungen zur Nutzung des Dienstes**

Der Endbenutzer ist sich der Nutzung sowie der Rechtsfolgen von digitalen Signaturzertifikaten gemäss ZertES bewusst. Er hat Zugang zu einem Internetportal

oder zu einer Geschäftsapplikation, die den Signatur-Service von SwissSign nutzt. Er verfügt zudem über ein Benutzerkonto auf dem notwendigen Sicherheitsniveau für die Nutzung des Signatur-Service. Für die Nutzung von qualifizierten elektronischen Signaturen ist zusätzlich ein sicheres Authentisierungsmittel zur Signaturlösung, wie z.B. ein Smartphone mit dem Betriebssystem iOS 17.6 oder jünger oder Android 9.0 oder jünger (inklusive Fingerprint Scanner bzw. Gesichtserkennung und Secure Element) notwendig. Zusätzliche Bestimmungen, die die Nutzung des Signatur-Service einschränken können, finden sich in den Bedingungen der den Signatur-Service nutzenden Applikationen des Geschäftskunden.

Dem Endbenutzer ist insbesondere bewusst, dass die Dienstleistungen der SwissSign gewissen Exportbeschränkungen unterliegen. Die aktuelle Liste der von Exportbeschränkungen betroffenen Länder finden Sie unter:

<https://swissign.com/support/exportbeschaenkungen>

SwissSign behält sich vor, bei entsprechenden Anzeichen, vom Endbenutzer zusätzliche Dokumente im Zusammenhang mit dem Wohnsitz einzufordern.

Bei diesbezüglichen Unsicherheiten können Sie gerne mit SwissSign Kontakt aufnehmen.

#### 4. Mitwirkungspflichten

Der Endbenutzer ist verpflichtet, während dem Registrierungsprozess gegenüber SwissSign respektive durch SwissSign beauftragten Identifikationsstellen wahre und vollständige Angaben zu machen. Er ist verpflichtet keiner Drittperson Zugang zu seinen Authentisierungsmitteln für das Benutzerkonto, insbesondere dem registrierten Smartphone, zu gewähren. Aufzeichnungen des persönlichen Passwortes dürfen keiner anderen Person bekannt gemacht werden, sind sicher und getrennt von Ihrem Mobiltelefon aufzubewahren und vor Zugriffen durch Dritte zu schützen. Zugangsdaten wie z.B. das Passwort müssen so gewählt werden, dass sie nicht durch Dritte erraten werden können. Insbesondere dürfen Zugangsdaten keine Informationen über den Endbenutzer wie z.B. Vorname, Name oder Geburtsdatum enthalten.

Der Endbenutzer stellt sicher, dass keine Signaturen erstellt werden, wenn er vermutet, dass das persönliche Passwort oder andere Zugangsdaten, welche im Authentisierungsprozess zur Signaturlösung angegeben werden müssen, gestohlen wurden oder er vermutet, dass ein Dritter davon Kenntnis erlangt hat. Bei Verlust des Smartphones ist der Endbenutzer verpflichtet, SwissSign umgehend darüber zu informieren. Sobald es Änderungen der Mobilfunknummer oder der Identitätsdaten gibt, muss SwissSign respektive die durch SwissSign beauftragte Registrierungsstelle informiert werden und gegebenenfalls eine Neuidentifikation ausgelöst werden. Der Endbenutzer muss dafür sorgen, dass die Registrierung beim Signaturdienst mit den geänderten Identitätsdaten aktuell ist.

Der Endbenutzer ist verpflichtet, alle aktuellen Möglichkeiten zum Schutz des verwendeten Smartphones gegen Angriffe von Viren und anderer Schadsoftware (z.B. Würmer oder Trojaner) einzusetzen und dafür aktuelle Software aus vertrauenswürdiger Quelle einzusetzen.

Bei Unstimmigkeiten im digitalen Zertifikat ist SwissSign bzw. die Registrierungsstelle umgehend zu informieren.

#### 5. Rechtswirkung

Der Signatur-Service von SwissSign kann eine qualifizierte elektronische Signatur gemäss Artikel 2 lit. e ZertES sowie eine einfache elektronische Signatur gemäss Art. 2 lit. a ZertES und in Einklang mit den anwendbaren Richtlinien erstellen.

Die aktuellen Richtlinien finden sie unter dem folgenden Link: <https://www.swissign.com/repository>

Die im jeweiligen Rechtsgeschäft notwendige Signaturart wird durch Gesetz und ergänzend durch weitere Vorgaben oder die Applikation des Signatur-Service nutzenden Geschäftskunden geregelt und entzieht sich dem Einfluss von SwissSign.

Nur die qualifizierte elektronische Unterschrift gemäss ZertES, welche mit einem qualifizierten Zeitstempel verbunden ist, ist nach Schweizer Recht der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt.

Der Endbenutzer ist sich bewusst, dass mit dem Signatur-Service von SwissSign geleistete elektronische Signaturen bei Anwendbarkeit des Rechts eines anderen Landes als der Schweiz abweichende Wirkungen entfalten können und möglicherweise bestehende Formvorschriften nicht erfüllt werden.

#### 6. Nutzungsdauer

##### 6.1 Nutzung für Qualifizierte elektronische Signaturen

Der Signatur-Service kann durch den Endbenutzer genutzt werden, solange das ausgestellte Zertifikat gültig ist. Die Gültigkeitsdauer der Zertifikate ist auf die im Zertifikat eingetragene Dauer beschränkt. Die Nutzungsdauer des Signatur-Service kann verlängert werden, solange die letzte Identifikation höchstens 5 Jahre zurückliegt und indem der Endbenutzer ein neues Zertifikat beantragt.

Der Endbenutzer trägt allein die Verantwortung dafür, dass spätestens nach 5 Jahren die Identifikation erneut durchgeführt wird, damit ihm ohne zeitlichen Unterbruch gültige Zertifikate zur Verfügung stehen.

Der Endbenutzer verpflichtet sich, für ungültig erklärte bzw. durch Zeitablauf ungültig gewordene Zertifikate nicht mehr zu verwenden.

##### 6.2 Nutzung für Einfache elektronische Signaturen

Der Signatur-Service kann durch Endbenutzer im Rahmen des entgeltlichen Nutzungsrechtes sowie der vertraglichen Vereinbarungen benutzt werden (siehe 7.).

#### 7. Entgeltliches Nutzungsrecht

Für die Nutzung der Signatur-Service Lösung (<https://www.swissign.com/digitale-unterschrift.html>) erwirbt der Endkunde das Recht zur Nutzung einer maximalen Anzahl von Signaturen (Paket), welches während einer Gültigkeitsdauer von 24 Monaten ab Kauf eines Paketes ausgeübt werden kann. **Wird das Recht zur Nutzung der Signaturen nicht innerhalb von 24 Monaten vollständig ausgeübt, verfällt dieses ersatzlos. Pakete sind nicht kumulierbar.**

Die jeweils gültigen Preise und maximale Anzahl an Signaturen je Paket werden auf der folgenden Webseite <https://www.swissign.com/digitale-unterschrift.html> publiziert.

## 8. Umgang mit Endbenutzerdaten

### 8.1 Erhobene Daten

SwissSign erhebt, speichert und bearbeitet im Rahmen der Dienstleistungserbringung nur Daten, die für die Nutzung des Signaturdienstes notwendig sind. Der Umgang mit diesen Daten richtet sich neben den anwendbaren schweizerischen Gesetzen (insbesondere: Schweizerisches Bundesgesetz über den Datenschutz [DSG, SR 235.1]) und ZertES auch nach den entsprechenden Richtlinien.

Für die Erstellung des digitalen Zertifikats und zur Aufrechterhaltung der Nachvollziehbarkeit erfasst und speichert SwissSign von Ihnen insbesondere folgende Daten:

- Kopie der relevanten Seiten des von Ihnen vorgelegten Ausweisdokuments (Pass, Identitätskarte) inklusive der darin enthaltenen Attribute;
- Aufnahmen des Gesichts des Endbenutzers, sofern er die Onlineidentifikation nutzt;
- Sofern vorhanden: andere vom Endbenutzer eingebrachte Dokumente inklusive der darin enthaltenen Informationen;
- Persönlich verwendetes Authentisierungsmittel;
- Logdateien zu allfälligen Signaturvorgängen;
- Daten über die Revokation des Zertifikates;
- Sonstige vom Endbenutzer im Identifikationsprozess gelieferte Angaben wie z.B. die E-Mail-Adresse.

Die Verwaltung sowie Dauer der Speicherung dieser Daten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

### 8.2 Digitales Zertifikat für die Qualifizierte elektronische Signatur

Gestützt auf die Daten, die im Identifikationsprozess von Ihnen angegeben und erhoben wurden, stellt SwissSign auf Anfrage der Teilnehmerapplikation und nach der Willensbekundung durch den Endbenutzer ein qualifiziertes Zertifikat aus, welches folgende Angaben über ihn enthält:

- Vorname(n), Familienname
- Zweistelliger ISO 3166 Ländercode (Nationalität oder Wohnsitz)
- Angaben zwecks Sicherstellung der Eindeutigkeit des digitalen Zertifikats

Das digitale Zertifikat ist nach Abschluss des Signaturvorgangs in der elektronisch signierten Datei enthalten. Wer im Besitz der elektronisch signierten Datei ist, kann die oben aufgeführten Angaben aus dem digitalen Zertifikat jederzeit einsehen. Damit können Dritte die Angaben zu Ihrer Person überprüfen und auch sehen, dass die Angaben bei SwissSign als Schweizer Zertifizierungsdiensteanbieterin registriert wurden und das Zertifikat sowie die Signatur durch SwissSign ausgestellt wurden.

### 8.3 Einfache elektronische Signatur

Gestützt auf die Daten, die im Registrationsprozess der SwissID von Ihnen angegeben und erhoben wurden, stellt SwissSign eine Signatur aus, welche folgende Angaben enthält:

- Vorname(n), Nachname
- E-Mail-Adresse

Die digitale Signatur ist nach Abschluss des Signaturvorgangs in der elektronisch signierten Datei enthalten. Wer im Besitz der elektronisch signierten Datei ist, kann die oben aufgeführten Angaben aus der digitalen Signatur jederzeit einsehen.

### 8.4 Datenarchivierung nach Abschluss des Signaturvorganges

SwissSign richtet sich bei der Aufbewahrung für verschiedene Daten zum Identifikationsprozess, zum für den Endbenutzer ausgestellten digitalen Zertifikat und zum Signaturvorgang nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Daten werden während 11 Jahren aufbewahrt. Massgebend für die Aufbewahrungsfrist ist der Zeitpunkt der Ungültigkeit der zu Grunde liegenden Zertifikate. Damit wird sichergestellt, dass die Nachvollziehbarkeit der Korrektheit des elektronisch signierten Dokuments in den Jahren nach deren Erstellung aufrechterhalten werden kann. SwissSign zeichnet Informationen über die von SwissSign ausgegebenen und empfangenen Daten auf und bewahrt diese so auf, dass sie verfügbar sind, um insbesondere bei Gerichtsverfahren entsprechende Beweise liefern zu können und um die Kontinuität der Dienstleistung sicherzustellen.

SwissSign bewahrt insbesondere folgende Daten auf:

- Logdateien zum Signaturvorgang
- Hashwert des signierten Dokuments
- Daten über die Revokation des Zertifikates
- Daten wie in Kapitel 8.1 erwähnt

## 9. Erfüllung der Pflichten durch SwissSign

SwissSign kann zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beiziehen, dies bezieht sich insbesondere auf die Durchführung des Identifikationsprozesses durch externe Registrierungsstellen und die Aufbewahrung der Identifikationsdokumentation. Der Endbenutzer ist damit einverstanden, dass die dafür nötigen Daten und Informationen an Dritte weitergegeben werden.

## 10. Haftung

SwissSign haftet gegenüber dem Endbenutzer für alle Schäden, die sie verursacht, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden betrifft. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Für Personenschäden haftet SwissSign für jedes Verschulden.

SwissSign haftet für das Verhalten ihrer Hilfspersonen sowie beigezogener Dritter (z.B. Subunternehmer, Zulieferanten) wie für ihr eigenes.

Im Zusammenhang mit qualifizierten elektronischen Unterschriften richtet sich die Haftung zusätzlich nach den einschlägigen Bestimmungen des ZertES. Jede darüberhinausgehende Haftung wird soweit gesetzlich zulässig wegbedungen. So insbesondere in den folgenden Fällen:

Die Haftung für das korrekte Funktionieren von Systemen Dritter, insbesondere die Haftung für durch den Endbenutzer verwendete Hard- und Software oder für die

Applikationen des Signatur-Service nutzenden Geschäftskunden sind ausgeschlossen.

SwissSign haftet nicht für Schäden, die sich aus Ihrer Nichtbeachtung oder Überschreitung einer Nutzungsbeschränkung ergeben.

SwissSign haftet nicht für die Gültigkeit von Geschäften, welche mit Hilfe von Zertifikaten abgeschlossen werden.

SwissSign haftet soweit gesetzlich zulässig nicht für indirekte Schäden, Folgeschäden, Datenverlust, Richtigkeit der Daten, Drittschäden und entgangenen Umsatz und Gewinn sowie für sämtliche Vermögensschäden.

SwissSign haftet nicht, wenn die Erbringung der Leistung auf Grund höherer Gewalt zeitweise unterbrochen, ganz oder teilweise beschränkt oder unmöglich ist.

Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturereignisse von besonderer Intensität (Lawinen, Überschwemmungen, Erdbeben usw.), kriegerische Ereignisse, Aufruhr und unvorhersehbare behördliche Restriktionen (z.B. auf Grund von Pandemien).

#### **11. Ausstellung und Ungültigkeitserklärung von Zertifikaten**

Der Endbenutzer kann jederzeit die Ungültigkeit eines von ihm verwendeten Zertifikats beantragen. Dies kann zum Beispiel via Online-Antrag im Benutzerkonto auf <https://www.swissid.ch> durch Angabe des Sperrkennwortes oder durch Verwendung des noch gültigen Signaturzertifikats gemacht werden.

SwissSign ist berechtigt die Ausstellung von Zertifikaten ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

SwissSign ist befugt, von sich aus Zertifikate für ungültig zu erklären. Dies insbesondere wenn:

- diese unrechtmässig erlangt worden sind oder die bei der Antragsstellung gemachten Angaben nicht den Tatsachen entsprechen;
- keine Gewähr mehr dafür besteht, dass sie ausschliesslich dem Zertifikatsinhaber zugeordnet werden können (z.B. weil die dem Signaturzertifikat zugrunde liegenden Algorithmen gebrochen wurden);
- das Vertragsverhältnis aufgelöst wird;
- der Endbenutzer eine Mitwirkungspflicht im Sinne von Ziffer 4 verletzt.

Ist die Ungültigkeitserklärung auf einen dem Endbenutzer zurechenbaren Umstand zurückzuführen, hat SwissSign Anspruch auf eine Umtriebsentschädigung. Die Geltendmachung weiteren Schadenersatzes bleibt ausdrücklich vorbehalten.

#### **12. Vertragsänderungen**

SwissSign kann die Produkte/Services sowie die vorliegenden Nutzungsbedingungen jederzeit anpassen oder ändern. Dies wird dem Endbenutzer in geeigneter Weise mitgeteilt. Ist der Endbenutzer mit einer wesentlichen und für ihn nachteiligen Änderung nicht einverstanden, ist er berechtigt, den Vertrag innert 30 Tagen nach Mitteilung der Vertragsänderung schriftlich zu kündigen. Widerspricht der Endbenutzer den Änderungen nicht fristgerecht, gelten diese als akzeptiert.

#### **13. Gewährleistung**

Der Kunde hat die Zertifikate und das von SwissSign gelieferte Material nach Erhalt zu prüfen und umgehend allfällige Mängel, unrichtige und/oder unvollständige Angaben noch vor dem erstmaligen Einsatz schriftlich zu rügen. Später entdeckte Mängel sind sofort nach ihrer Entdeckung zu rügen, ansonsten gelten die Mängelrechte als verwirkt.

Erfolgt eine Mängelrüge, steht SwissSign das Wahlrecht zwischen einer Nachbesserung und einer Ersatzlieferung zu. Weitergehende Mängelrechte werden ausdrücklich wegbedungen. Fehlerhafte Zertifikate werden durch SwissSign für ungültig erklärt.

#### **14. Vertragsdauer / Beendigung des Vertrages**

Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, wird der Vertrag im Zusammenhang mit der qualifizierten elektronischen Signatur für eine unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Der Vertrag kann von beiden Parteien unter der Beachtung der Kündigungsfrist von 1 Woche per Monatsende gekündigt werden.

Hat der Kunde die Kündigungsgründe nicht selbst zu vertreten, hat SwissSign diesem die bezahlte Vergütung pro rata temporis zurückzuerstatten. Von der Vertragsbeendigung betroffene Zertifikate werden von SwissSign für ungültig erklärt.

Bei der einfachen elektronischen Signatur richten sich die Vertragsdauer und die Beendigung nach dem zu Grunde liegenden Vertrag.

#### **15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Alle Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesen Nutzungsbestimmungen unterstehen ausschliesslich dem Schweizerischen Recht und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht).

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

#### **16. Kontaktmöglichkeiten**

Bei Beanstandungen und/oder allfälligen allgemeinen Anfragen, wie Fragen zur Erbringung von Dienstleistungen gemäss diesen Nutzungsbedingungen, wenden Sie sich bitte an SwissSign unter folgender Adresse: [support@swissign.com](mailto:support@swissign.com).

#### **17. Schlussbestimmungen**

Der Kunde kann Forderungen von SwissSign nicht mit allfälligen Gegenforderungen verrechnen.

Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht auf Dritte übertragen.

Sämtliche Immaterialgüterrechte an dem von SwissSign ausgehändigten Material (Dokumentationen, Geräte, Software etc.) verbleiben bei SwissSign oder den berechtigten Dritten. Der Kunde erhält eine im Rahmen des Vertragszweckes stehende nicht-ausschliessliche und zeitlich begrenzte Lizenz zu dessen Gebrauch.

Erweisen sich einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbestimmungen als ungültig oder rechtswidrig, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht

berührt. Die betreffende Bestimmung soll in diesem Fall durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt werden.

SwissSign AG  
Sägereistrasse 25  
8152 Glattbrugg  
Schweiz  
<https://www.swissign.com>

September 2025